

Regierungsratsbeschluss

vom 27. August 2007

Nr. 2007/1417

Einwohnergemeinde Flumenthal: Erschliessung Gewerbezone Scharlenmatt, Nutzungsplanungen Wasser und Kanalisation / Genehmigung

1. Ausgangslage

- 1.1 Die Einwohnergemeinde Flumenthal reichte gemäss § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG, BGS 711.1) die Nutzungsplanungen über die Wasserversorgung und die Kanalisation für die Erschliessung der Gewerbezone Scharlenmatt mit folgenden Unterlagen zur Genehmigung ein:
- Bauprojekt Wasserversorgung (GWP Ergänzung), Situation 1:500
 - Bauprojekt Kanalisation (GEP Ergänzung), Situation 1:500
 - Bericht.
- 1.2 Die öffentliche Auflage erfolgte vom 10. Mai 2007 bis 10. Juni 2007. Am 11. Juni 2007 ist eine Einsprache eingereicht, mit Schreiben vom 18. Juni 2007 aber wieder zurückgezogen worden. Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Flumenthal hat die Nutzungsplanungen am 25. Juni 2007 genehmigt.

2. Erwägungen

- 2.1 Flumenthal verfügt über ein Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP), genehmigt vom Regierungsrat mit RRB Nr. 2448 vom 29. November 2005, in welchem die Erschliessung des vorliegenden Gebietes noch nicht aufgezeigt worden ist.
- 2.1.1 Das vorliegende Bauprojekt zeigt in Ergänzung zur bestehenden GWP die Erschliessung der Gewerbezone Scharlenmatt mit Trink-, Brauch- und Löschwasser auf.
- 2.1.2 Das Teilstück der bestehenden Verbindungsleitung GD 150 zum Pumpwerk Siggern in Attiswil ist im Zuge der Überbauung der Parzelle GB Nr. 99 bzw. bei einem allfälligen Trottoirausbau entlang der Baselstrasse gemäss dem rechtsgültigen GWP der Einwohnergemeinde Flumenthal durch den Leitungseigentümer zu ersetzen.
- 2.2 Flumenthal verfügt über einen Generellen Entwässerungsplan (GEP), genehmigt vom Regierungsrat mit RRB Nr. 1682 vom 16. September 2003. Gemäss diesem GEP ist der bisher noch nicht erschlossene Teil der Gewerbezone Scharlenmatt im Trennsystem zu entwässern, das Regenwasser ist zu versickern und das Schmutzwasser infolge der topographischen Verhältnisse mittels Pumpen der öffentlichen Kanalisation zuzuführen.
- 2.2.1 Mit der Ausarbeitung des Bauprojektes für die Kanalisation konnte aufgrund von detaillierten Höhenaufnahmen für die Schmutzwasserableitung eine öffentliche Leitung mit freiem Gefälle vorgesehen werden, wobei die Kellergeschosse von geplanten Gebäuden mittels privaten Pumpen entwässert werden müssen. Für die Versickerung des

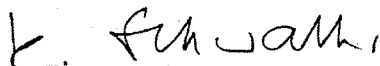
anfallenden Regenwassers von der geplanten öffentlichen Erschliessungsstrasse soll eine zentrale öffentliche Versickerungsmulde mit Bodenpassage erstellt werden, während das auf den Bauparzellen anfallende unverschmutzte Oberflächenwasser über private Versickerungsmulden mit Bodenpassage zu versickern ist.

- 2.3 Die Nutzungsplanungen über die Wasserversorgung und die Kanalisation für die Erschliessung der Gewerbezone Scharlenmatt in Flumenthal sind vom Amt für Umwelt (AfU) geprüft worden. Sie sind zweckmässig, entsprechen den gesetzlichen Vorgaben von Bund und Kanton und sind zu genehmigen.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 14 ff des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (BGS 711.1) und § 29 der kantonalen Gewässerschutzverordnung vom 19. Dezember 2000 (BGS 712.912)

- 3.1 Die Nutzungsplanungen über die Wasserversorgung und die Kanalisation für die Erschliessung der Gewerbezone Scharlenmatt in Flumenthal, bestehend aus den in der Ausgangslage unter Abschnitt 1.1 aufgeführten Unterlagen, werden im Sinne der Erwägungen und unter folgenden Auflagen und Bedingungen genehmigt.
- 3.2 Für die Genehmigung der Bauprojekte der Wasserversorgungsanlagen und der Kanalisationen ist die örtliche Baubehörde zuständig.
- 3.3 Nach Erstellung der Wasserversorgungsanlagen und der Kanalisationen ist das Amt für Umwelt mit je einem Plansatz über die ausgeführten Bauwerke zu bedienen.
- 3.4 Nach Erstellung der Wasserversorgungsanlagen und der Kanalisationen sind die jeweiligen Werkkataster mit den neuen Anlagen zu ergänzen.
- 3.5 Bestehende Pläne und Bestimmungen verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten widersprechen.
- 3.6 Die Einwohnergemeinde Flumenthal hat für die Genehmigung dieser Nutzungsplanungen Gebühren von Fr. 1'050.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'073.00 zu bezahlen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Kostenrechnung**Einwohnergemeinde Flumenthal, 4534 Flumenthal**

Genehmigungsgebühr GWP:	Fr.	450.00	(KA 431001/A 80058 TP 332)
Genehmigungsgebühr GEP:	Fr.	600.00	(KA 431001/A 80059 TP 343)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(KA 435015/A 45820)
Total	Fr.	<u>1'073.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
 Amt für Umwelt, Fachstelle WV, mit 1 Satz genehmigter Unterlagen
 Amt für Umwelt, Fachstelle SE, mit 1 Satz genehmigter Unterlagen
 Amt für Umwelt, Rechnungsführung
 Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche/Pläne/EDV
 Kantonale Finanzkontrolle
 Amt für Gemeinden
 Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, mit 1 Satz genehmigter Unterlagen
 Einwohnergemeinde Flumenthal, 4534 Flumenthal, mit 1 Satz genehmigter Unterlagen und mit
 Rechnung **(Einschreiben)** (Versand durch Amt für Umwelt)
 Zweckverband Abwasserregion Unterer Leberberg, Michael Lehmann, Beundenstrasse 8,
 4536 Attiswil
 Gruppenwasserversorgung Unterer Leberberg, Edwin Schenker, Präsident, Rainstrasse 11,
 4533 Riedholz
 SPI Planer und Ingenieure AG, Luzernstrasse 34, 4552 Derendingen, mit 1 Satz genehmigter Un-
 terlagen
 Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: „Bau- und Planungswesen, Genehmigung: Flumen-
 thal: Erschliessung Gewerbezone Scharlenmatt, Nutzungsplanungen Wasser und Kanali-
 sation / Genehmigung.“

